



Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Segelverein Witten-Kemnade e.V. (SVWK).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Witten, Anschrift: Postfach 2247, 54812 Witten
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind gelb, rot, schwarz.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im Seglerverband NRW sowie im Landessportbund.

2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Der Verein hat den Zweck, den Segelsport zu ermöglichen und zu pflegen. Er verfolgt insbesondere die Aufgabe, die Jugend für diesen Sport zu begeistern, auszubilden und zu fördern. Dabei richtet er seine Arbeit nach der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes und der Deutschen Sportjugend.
- 2.3 Neben den sportbezogenen Aufgaben nimmt der Verein auch im Rahmen seiner Möglichkeiten soziale Funktionen wahr, um damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist nicht geschlechtsgebunden. Im Folgenden wird für weibliche und männliche Mitglieder der Begriff „Mitglied“ verwandt.

3.1 Einzelmitglieder

- 3.1.1 Einzelmitglieder müssen volljährig sein.
- 3.1.2 Ihnen stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Nutzungsordnung zur Verfügung.
- 3.1.3 Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied, sofern es volljährig ist, übertragen werden. Dieses Mitglied kann nur ein zusätzliches Stimmrecht übernehmen.

3.2 Familienmitglieder

- 3.2.1 Familienmitglieder können nur Personen sein, die mit einer unter 3.1 als Mitglied eingetragenen Person des Vereins in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sofern sie volljährig sind.
- 3.2.2 Familienmitglieder zählen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, als Jugendmitglieder. Weiteres regelt die Jugendordnung.

3.3 Passive Mitglieder

- 3.3.1 Passive Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Beitrags- und Nutzungsordnung als Gast am Segelbetrieb teilzunehmen.
- 3.3.2 Sie sind berechtigt, ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

3.4 Jugendmitglieder

- 3.4.1 Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, gelten als Jugendmitglieder. Volljährige Jugendmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 3.4.2 Darüber hinaus regelt die Jugendordnung die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder.

3.5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.5.1 Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 3.5.2 Die Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

3.6.1 Austritt

- 3.6.1.1 Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtswirksam.
- 3.6.1.2 Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Einlagen ist ausgeschlossen.

3.6.2 Tod

3.6.3 Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- 3.6.3.1 wenn die Beitragszahlung nicht erfolgt
- 3.6.3.2 sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Nutzungsordnung oder die Jugendordnung.
- 3.6.3.3 Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgesprochen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3.6.3.4 Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Einlagen ist ausgeschlossen.

3.7 Beiträge

- 3.7.1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 3.7.2 Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.7.3 Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen einräumen. Richtlinien für Beitragsermäßigungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.7.4 Die laufenden Jahresbeiträge sind bis zum 31.3. eines Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.

4 Organe

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Zusammensetzung:

- 4.1.1.1 Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ des Vereins.
- 4.1.1.2 Sie bestehen aus den stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu zwei Jugendvertretern *).
- *) Näheres legt die Jugendordnung fest.

4.1.2 Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsvorstandes,
- Festlegung der Beitragsordnung,
- Festlegung der Nutzungsordnung,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes über den Kassenabschluss,
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins.

4.1.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4.1.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 4.1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 4.1.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.1.7 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Bootswart,
 - dem Ausbildungsobmann,
 - dem Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Jugendwart,
 - bis zu zwei Jugendsprechern *).
- *) Näheres regelt die Jugendordnung

- 4.2.1.1 Von der Mitgliederversammlung werden
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Sportwart,
 - der Ausbildungsobmann,
 - der Schriftführer und
 - der Bootswart für zwei Jahre gewählt.

Die Übernahme eines Vorstandspostens in Personalunion ist grundsätzlich möglich. Davon ausgeschlossen ist eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes (4.2.2)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt.

Wählbar sind mit Ausnahme der passiven Mitglieder die volljährigen Mitglieder des Vereins.

Von der Jugendversammlung werden

- der Jugendwart,
- der stellvertretende Jugendwart und
- der/die Jugendsprecher gewählt.

Die Wählbarkeit regelt die Jugendordnung.

- 4.2.1.2 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung, der Nutzungsordnung und der Jugendordnung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 4.2.1.3 Der Vorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- 4.2.1.4 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.2.1.5 Der Vorstand ist bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in der/des Ausscheidenden zu bestimmen. Unter Berücksichtigung von §4.2.1.1 (Personalunion) kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
- 4.2.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
- 4.2.2.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 4.2.2.2 Der Kassenwart wickelt den laufenden Zahlungsverkehr ab. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 4.3 Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
Die Kassenprüfer überprüfen jährlich einmal die Kassenführung des Kassenwartes. Sie teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

5 Seglerjugend

- 5.1 Die Jugend des Vereins ist in der Seglerjugend des Segelvereins Witten-Kemnade e.V. (SVWK) zusammengeschlossen.
- 5.2 Die Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen und vereinsinternen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 5.3 Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
- 5.4 Die Seglerjugend wählt den Jugendwart und erkennt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Nutzungsordnung an.

6 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Fusion des Vereins mit einem anderen Segelverein

Im Nachfolgenden steht der Begriff Fusion für die Zusammenlegung von mindestens 2 Vereinen zu einem Verein.

7.1 Voraussetzungen

- 7.1.1 Fusionsverhandlungen können nur mit einem Verein geführt werden, der ebenfalls den §2.1 der Satzung sinngemäß in seiner Satzung führt.
- 7.1.2 Besonderen Wert wird auf §2.2 der Satzung gelegt.
Der neue Verein muss insbesondere die Jugendarbeit fördern und eine weitestgehend selbstständige Jugend mit eigenen Strukturen und Jugendordnung etablieren.

7.2 Beschlussfassung

- 7.2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beauftragt, die Fusion mit dem/den zu benennenden Verein/en auszuarbeiten und in einem Protokoll die Modalitäten festzuhalten.
- 7.2.2 Der Fusionsantrag ist den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7.2.3 Die Fusion kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.2.4 Das Vermögen und der Besitz gehen in den fusionierten Verein über, wobei dessen Gemeinnützigkeit Voraussetzung für den Übergang ist.

8 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung zuletzt geändert am 22.02.2008.